

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

№ 214.

Dresden, am 3. August.

1837.

Zwei und neunzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 14. Juli 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation, die Beschwerde des von Schönfels in Ansehung der Immunität der Rittergutsbesitzer und Kirchenpatrone von den Parochiallasten bis zum Erscheinen eines Landesgesetzes betreffend. — Anderweiter Vortrag über das Vereinigungsverfahren hinsichtlich der auf die Anträge des Gerichtsdirektor Hähnel wegen Anlegung von Holzmagazinen in dazu geeigneten Städten und Dörfern gefaßten Beschlüsse. — Anderweiter Vortrag über das Vereinigungsverfahren hinsichtlich der vom Abg. Bische eingereichten Petition wegen der Schutzunterthänigkeit und des Stuhlzinses. — Berathung über das Ausgabe-Budget. A. Allgemeine Staatsbedürfnisse. B. Gesamtministerium nebst Dependenz. C. Departement der Justiz. —

Staatsminister v. Lindenau: Die Regierung konnte der geehrten Deputation nur sehr dankbar dafür sein, daß selbige bei der Behandlung dieser schwierigen Frage unter Verweisung auf den bereits vorliegenden Gesetzentwurf über die Aufbringung der Parochiallasten ein näheres Eingehen in die hier eingreifenden Grundsätze vermieden hat. Gewiß wäre es wünschenswerth gewesen, wenn durch Annahme des Deputations-Gutachtens auch im Lauf der heutigen Berathung Prinzipien-Fragen nicht berührt worden wären. Allein da Herr v. Carlowitz in letztere einzugehen und namentlich über die Begriffe der Ritterguts-Immunität und der angeblichen Willkühr in ihrer Behandlung, so wie über Rechte der Stände und Verpflichtungen der Regierung, Grundsätze aufzustellen sich veranlaßt gefunden hat, mit denen ich keineswegs einverstanden sein kann, so darf ich es nicht unterlassen, meine gegentheilige Ansicht bei der verehrten Kammer geltend zu machen. In Bezug auf „Immunität“ wurde der Grundsatz aufgestellt, daß diese Regel, die Beitragspflichtigkeit aber Ausnahme sei. Offenbar findet hier eine Begriffsvermengung statt; wenn der Satz in sofern richtig ist, als Staatsabgaben nicht willkürlich, sondern nur durch Gesetz auferlegt werden können, so muß ich dagegen ganz der vom Herrn Bürgermeister Ritterstädt gemachten Bemerkung beistimmen, daß dieser Grundsatz keineswegs auf Communal-Verhältnisse und Verbindlichkeiten in Anwendung kommen kann. Wo ein Gesetz eine Abgabe anordnet, da ist die Beitragspflicht Regel, und die Ausnahme muß besonders nachgewiesen werden. Für communale Abgaben ersetzt der Beschluß der Gemeinde das Gesetz, der

für alle Gemeindeglieder eben so verbindend ist, wie letzteres für sämtliche Staatsbürger. Namentlich gilt dies von der Kirchengemeinde, der alle Rittergüter angehören und zu deren Bedürfnissen Alle beitragen müssen, wenn nicht anders eine Immunität durch spezielle Rechtstitel nachgewiesen werden kann. Macht nun aber die Kirche und Schule unstreitig einen wichtigen, ja den wichtigsten Theil der bürgerlichen Gesellschaft aus, so ist auch jedes Glied der Kirchengemeinde zu Beiträgen für deren Erhaltung unbedingt verpflichtet, und es wird sich das Beitragsverhältniß nach dem Interesse eines Jeden an der Gemeinde, und somit zunächst nach dem darinnen befindlichen Besizthum bestimmen müssen. Nach diesem Grundsatz wird die Beitragspflicht im Allgemeinen zu beurtheilen und eine Ausnahme nur dann zu gestatten sein, wenn die Beitragsfreiheit auf bestimmten und klaren Rechtstiteln beruht. Daß kein Gesetz eine solche Immunität der Rittergüter ausspreche, ist im Allgemeinen anerkannt worden, und es kann daher jene in der Natur des Gemeindeverhältnisses liegende Rechtsverbindlichkeit durch eine zweifelhafte Observanz um so weniger aufgehoben werden, als die Autorität der berühmtesten Rechtslehrer dieselbe Ansicht festhält. Hiernach wird also die Beitragspflicht der Rittergüter zu solchen Parochiallasten als feststehend zu betrachten sein. Fragt sich nun, was geschehen soll, wenn zwischen Rittergut und Gemeinde Streitigkeiten darüber entstehen, dann giebt es nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung zwei Wege; entweder den gewöhnlichen des rechtlichen Verfahrens, oder den durch das Administrativjustizgesetz vorgeschriebenen. Das Letztere geschah im vorliegenden Fall; der Gegenstand wurde durch alle Instanzen erörtert und mit genauer Beobachtung der Formen gegen den Rittergutsbesitzer entschieden. Die Gründe der Entscheidung konnten hier, wo kein bestimmtes Gesetz vorlag, auf nichts Anderes als auf allgemeine Rechtsgrundsätze und auf den seit beinahe einem Jahrhundert anerkannten Autoritäten berühmter Rechtslehrer beruhen. Die Gründe der erstern Art sind bereits vom Herrn Vicepräsident dargelegt worden, während ich mich hinsichtlich der letzteren sowohl auf die Aeußerungen des Königl. Commissairs, als auf Dasjenige beziehe, was in den Motiven zu einem gleichartigen, neuerdings im Herzogthum Altenburg berathenen Gesetzentwurf gesagt worden ist. Das Gesetz befindet sich in meinen Händen und kann von jedem der Herren Abgeordneten eingesehen werden. Im Sinne dieser Ansicht ist die zur Beschwerde gezogene Entscheidung erfolgt, während dagegen Herr v. Carlowitz weder allgemeine Rechtsgrundsätze noch Rechtsautoritäten, sondern vorzugsweise die Observanz dabei festgehalten sehen will; eine Ansicht, die nach meiner Ueberzeugung von der Regierung nicht ver-